jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 227 EisbG

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Schienen-Control Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer
   1. 1.der Vorlagepflicht nach § 53c Abs. 2 nicht nachkommt,
   2. 2.der Vorlagepflicht nach § 53d nicht nachkommt,
   3. 3.die Bestimmungen über das Rechnungswesen im § 55 Abs. 2 und 3 nicht beachtet,
   4. 4.entgegen § 55 Abs. 5 der Schienen-Control Kommission nicht alle sachdienlichen Informationen zukommen lässt,

   (Anm.: Z 5 aufgehoben durch Z 29, BGBl. I Nr. 60/2019)
   1. 6.entgegen § 59 Abs. 1 der Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache und in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union nicht nachkommt,
   2. 7.entgegen § 59 Abs. 2 die Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht auf dem neuesten Stand hält,
   3. 8.entgegen § 59 Abs. 3 den Erwerb der Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht ermöglicht,
   4. 9.entgegen § 59 Abs. 6 keine Informationen über Entgelte und Modalitäten mitteilt oder eine Internetseite bekannt gibt, auf der diese Informationen unentgeltlich und in elektronischer Form in für jedermann zugänglichen Weise veröffentlicht sind,
   5. 10.der Vorlagepflicht nach § 59 Abs. 7 nicht nachkommt,
   6. 11.entgegen § 59 Abs. 8 die Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen nicht unentgeltlich in elektronischer Form im Internet in für jedermann zugänglichen Weise bereitstellt oder die Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben der Schienen-Control Kommission vorlegt,
   7. 12.entgegen § 62 Abs. 3 die Funktion einer Zuweisungsstelle ausübt oder überträgt,
   8. 13.entgegen § 62b Abs. 3 die Funktion einer entgelterhebenden Stelle ausübt oder überträgt,
   9. 14.entgegen § 63 Abs. 2 zugewiesene Fahrwegkapazität überträgt oder zugewiesene Fahrwegkapazität für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsdienst nutzt als die, für die ihm Fahrwegkapazität zugewiesen worden ist,
   10. 15.der Vorlagepflicht nach § 64 Abs. 5 nicht nachkommt,
   11. 16.entgegen § 65c Abs. 2 die Kapazitätsanalyse nicht durchführt,
   12. 17.entgegen § 65e Abs. 1 keinen Plan zur Erhöhung der Fahrwegkapazität erstellt,
   13. 18.entgegen § 68a Verhandlungen über die Höhe des zu entrichtenden Wegeentgeltes nicht unter Aufsicht der Schienen-Control Kommission führt,
   14. 19.der Vorlagepflicht nach § 73a Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
   15. 20.gemäß § 74 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 4 untersagtes Verhalten nicht unterlässt,
   16. 21.sich nicht entsprechend dem gemäß § 74 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 4 auferlegtem Verhalten verhält,
   17. 22.einem Bescheid der Schienen-Control Kommission nach § 74 Abs. 1 Z 6, 7 oder 11 nicht Folge leistet,

18. 23.nicht den gemäß § 74 Abs. 1 Z 12 bis 15 mit Bescheid der Schienen-Control Kommission erteilten Aufträgen nachkommt,
19. 24.nicht Maßnahmen umsetzt, die in Entscheidungen der Schienen-Control Kommission gemäß§ 74 Abs. 1 zur Sicherstellung des Wettbewerbs in den Schienenverkehrsmärkten zur Korrektur von Fällen der Diskriminierung von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, Marktverzerrungen und anderer unerwünschter Entwicklungen in diesen Märkten getroffen wurden,
20. 25.einem Bescheid der Schienen-Control GmbH nach § 77 Abs. 3 nicht Folge leistet,
21. 26.gegen die im § 78d vorgesehene Verpflichtung zur Auskunft oder Einschau verstößt,
22. 27.entgegen § 79b bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen und Betreibern von Serviceeinrichtungen eine berufliche Position bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrnimmt,
23. 28.einem Bescheid der Schienen-Control Kommission nach § 81 Abs. 2 nicht Folge leistet,
24. 29.entgegen §§ 82b bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen und Betreibern von Serviceeinrichtungen eine berufliche Position bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrnimmt,
25. 30.gegen die im § 84a vorgesehene Verpflichtung zur Auskunft oder Einschau verstößt, oder
26. 31.entgegen § 84c Abs. 6 Auskünfte nicht erteilt oder notwendige sachdienliche Informationen nicht vorlegt.

2. (2)Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Schienen-Control Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro zu bestrafen, wer
   1. 1.trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach§ 72 Abs. 5 und 6 faktisch den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur oder die Gewährung des Mindestzugangspaketes verhindert,
   2. 2.trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach§ 73 Abs. 5 und 6 faktisch den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, oder die Gewährung von Serviceleistungen verhindert, oder
   3. 3.trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach§ 53c Abs. 5 faktisch den Anschluss oder die Mitbenützung verhindert.

In Kraft seit 23.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at